

# K-Nummern für delegierte Psychotherapie sind freiwillig

Ernst Gähler

Dr. med., Vizepräsident der FMH,  
Ressort Tarife und Verträge

Um Abrechnungsprobleme bei Leistungen der delegierten Psychotherapie und den damit verbundenen administrativen Aufwand zu minimieren, bietet santésuisse den delegierenden Ärztinnen und Ärzten an, die Daten der angestellten Therapeutinnen und Therapeuten in Form von sogenannten Kontrollnummern (K-Nummern) unter der Zahlstellenregisternummer des Arztes zu hinterlegen. Ende Juni hat santésuisse alle Ärztinnen und Ärzte, die in ihren Praxen in Delegation arbeitende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten angestellt haben, persönlich kontaktiert.

Gemäss santésuisse hätten die Krankenversicherer mit der Erteilung der K-Nummer Gewähr, dass die im Zahlstellenregister aufgeführten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die notwendigen Voraussetzungen zur Tätigkeit erfüllen würden. Somit könnten diesbezügliche aufwendige Rückfragen zum grossen Teil entfallen. Zudem gäbe der ergänzende Eintrag im Zahlstellenregister den Krankenversicherern wertvolle Hinweise bei der Beurteilung von Kostenvergleichen. Für den Eintrag einer K-Nummer verlangt santésuisse vom delegierenden Arzt eine einmalige Administrativgebühr von Fr. 200.–.

Der FMH-Tarifdienst wurde von der Schweizerische Ärztegesellschaft für Delegierte Psychotherapie (SGDP) auf das Vorgehen von santésuisse aufmerksam gemacht und hat die nötigen Abklärungen getroffen: Die vertragliche Basis bei der delegierten Psychotherapie ist die Vereinbarung über die Anerkennung von Sparten nach TARMED (Beilage G), die allerdings die Erteilung von K-Nummern nicht vorsieht. Dort sind ledig-

lich die Zulassungskriterien und -modalitäten für angestellte Psychotherapeutinnen und -therapeuten festgehalten. Erforderlich ist lediglich, dass der delegierende Arzt in der TARMED-Spartendatenbank figuriert. Bezüglich ausführende Person der Therapie wird explizit erwähnt: «Eine Liste mit den angestellten PsychologInnen/PsychotherapeutInnen wird nicht geführt.» *Damit besteht für die Erteilung von K-Nummern im Bereich der delegierten Psychotherapie keine vertragliche Grundlage.*

Bis anhin erteilt santésuisse die K-Nummern nur an angestellte Therapeutinnen und Therapeuten aus den Bereichen Physio- und Ergotherapie, was aufgrund der bestehenden vertraglichen Grundlage für diese beiden Leistungsbereiche vorgesehen ist.

Die zuständigen Stellen von santésuisse versicherten auf Anfrage von seiten FMH, dass die Erteilung einer K-Nummer ausschliesslich freiwilligen Charakter habe. Für die Zulassung der angestellten Psychotherapeutinnen und -therapeuten zur indirekten Abrechnung über die Grundversicherung genügt es, wenn der delegierende Arzt die Bedingungen gemäss Vereinbarung über die Anerkennung von Sparten nach TARMED (Beilage G) erfüllt und in der TARMED-Spartendatenbank aufgeführt ist.

Es bleibt den delegierenden Ärztinnen und Ärzten überlassen, ob sie sich unter den gegebenen Umständen für die von ihnen angestellten Psychotherapeutinnen und -therapeuten K-Nummern für den Betrag von Fr. 200.– erteilen lassen wollen, von denen sie keinen Nutzen erwarten können.